



Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzender des Ausschusses für die
Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein
und Hamburg
Herrn Kai Vogel, MdL
über L214

im H a u s e

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2277

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L2123-19/584

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Anke Pfitzner

Telefon +49 431 988-1024

Telefax +49 431 988-1017

Anke.Pfitzner@landtag.ltsh.de

29.03.2019

Petition L2123-19/584

Sehr geehrter Herr Vogel,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 beschlossen, dem Zusammenarbeitsausschuss Schleswig-Holstein / Hamburg die beigefügten ergangenen Beschlüsse zuzuleiten beziehungsweise als Arbeitsmaterial zur Verfügung zu stellen. Die personenbezogenen Daten sind aus Datenschutzgründen geschwärzt. [geweisst.]

Der Petitionsausschuss bittet um Mitteilung des Beratungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfitzner

Anke Pfitzner



Petition: L2123-19/584
Petent/in:
Gegenstand: Strafvollzug; Weihnachtsamnestie
Sitzung am: 26.03.2019

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages greift seine Beratung im vorliegenden Fall wieder auf und nimmt die im Nachgang zum Verfahren erbetene Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Problematik, dass für den durch ein Hamburger Gericht verurteilten und in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt inhaftierten Petenten weder die schleswig-holsteinischen Regelungen noch die hamburgischen gesetzlichen Bestimmungen zur sogenannten Weihnachtsamnestie greifen, führt das Justizministerium aus, dass das den Ländern zustehende Begnadigungsrecht auf § 452 Satz 2 Strafprozessordnung beruhe. Es stehe dem Bundesland zu, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden habe.

Mit Inkrafttreten des § 17 Absatz 2a Hamburgisches Strafvollzugsgesetz am 1. November 2018 habe der hamburgische Gesetzgeber für die sogenannte Weihnachtsamnestie eine gesetzliche Regelung geschaffen. Diese gelte jedoch nur für in Hamburg Inhaftierte. Über ergänzende Regelungen auf dem Erlasswege oder über eine Ergänzung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes könne allein durch die Freie und Hansestadt Hamburg entschieden werden.

Der Petitionsausschuss hält es für unabdingbar, dass der hier gegebenen Ungleichbehandlung entgegengewirkt wird. Aus diesem Grund beschließt er, seinen Beschluss vom 11. Dezember 2018, in dem die vorhandene Problematik erläutert wird, dem Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zur Verfügung zu stellen. Der Petitionsausschuss verbindet damit die Hoffnung, dass eine für alle betroffenen Gefangenen gerechte Lösung gefunden werden kann.

Die Beratung der Petition wird damit endgültig abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 26.03.19
gez. A. Pelz



Petition: L2123-19/584
Petent/in:
Gegenstand: Strafvollzug; Weihnachtsamnestie
Sitzung am: 11.12.2018

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass die geltende Rechtslage eine Entlassung des Petenten im Rahmen der Weihnachtsamnestie 2018 nicht zulässt.

Das Justizministerium legt dar, dass dem Petenten Anfang Oktober 2018 eröffnet worden sei, dass eine Entlassung im Rahmen der schleswig-holsteinischen Weihnachtsamnestie für ihn nicht in Betracht komme. Die Gründe hierfür seien ihm mehrfach erläutert worden. So sehe der Erlass des Justizministeriums vom 19. September 2018 ausdrücklich vor, dass der Gnadenerweis nur für Strafgefangene anwendbar sei, bei denen die Vollstreckung einer durch ein schleswig-holsteinisches Gericht verhängten Freiheitsstrafe in der Zeit vom 22. November bis zum 6. Januar 2019 enden würde.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die geforderten Voraussetzungen bei dem Petenten nicht vorliegen. Das Ministerium führt aus, dass der Petent von einem Hamburger Gericht verurteilt worden sei. Ein Gnadenerlass durch die Vollzugsbehörde Hamburg erfolge nicht, da die Entscheidung über eine Weihnachtsamnestie dort per Gesetz den jeweiligen Vollzugsanstalten übertragen werde. Dieses Hamburger Gesetz sei jedoch für eine schleswig-holsteinische Strafvollzugsanstalt nicht anwendbar.

Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent im März 2018 ein Gnadengesuch an die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gerichtet habe. Dieses sei abgelehnt worden. Seinem am 7. November 2018 an das schleswig-holsteinische Justizministerium gerichteten Antrag auf Gnadenentscheidung aus Anlass des Weihnachtsfestes 2018 habe aus den genannten Gründen nicht stattgegeben werden können. Der Antrag sei an die Justizbehörde in Hamburg weitergeleitet worden, von der noch keine Antwort auf den erneuten Antrag vorliege.

Das Ministerium berichtet, dass das Haftende des Petenten auf den 7. Januar 2019 datiert sei. Auf die Haftstrafe seien 13 Tage angerechnet worden. Diese Anrechnung basiere zum einen auf § 40 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein sowie auf § 60 Absatz 2 und 3. Der Petent werde am 19. Dezember 2018 aus der Haft entlassen. Eine gesetzliche Norm, aufgrund derer eine Entlassung vor diesem Zeitpunkt erfolgen könne, sei nicht ersichtlich beziehungsweise nicht anwendbar.

Aus Sicht der Justizvollzugsanstalt, die vom Justizministerium im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme an den Petitionsausschuss eingebunden worden ist, stellt sich die Sachlage aus vollzuglicher Sicht als unbefriedigend dar. Der Ausschuss stimmt der Vollzugsanstalt zu, dass

aufgrund der geltenden Rechtslage Strafgefangene aus schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten, die nicht von einem hiesigen Gericht verurteilt worden sind, gegenüber anderen Inhaftierten benachteiligt werden. Die schleswig-holsteinischen Regelungen zur Weihnachtsamnestie kommen für den in Hamburg verurteilten Petenten nicht zur Geltung. In Hamburg sind die Strafvollzugsanstalten für Entlassungen im Rahmen der Weihnachtsamnestie zuständig, in denen der Strafgefangene aber nicht einsitzt. So ist für den Petenten und damit für alle Strafgefangenen in einer vergleichbaren Situation anscheinend keine Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer Weihnachtsamnestie vorzeitig entlassen zu werden, auch wenn ansonsten die Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor dem dargestellten Hintergrund bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung im Nachgang zum Petitionsverfahren um Mitteilung, ob diesen Nachteilen auf dem Erlasswege begegnet werden kann oder ob darüber hinausgehende gesetzliche Änderungen, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer Bundesländer, notwendig sind.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
der Ausschussvorsitzenden

Kiel, 11.12.18
gez. A. Pelz